

## Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

### **OFD Hannover vom 15.10. 2009** (S 7106 – 264 - StO 171 - juris)

*Umsatzsteuerliche Behandlung der in Zusammenhang mit der Vermessung einer Liegenschaft durch die Vermessungs- und Katasterverwaltung, durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und kommunale Körperschaften erbrachten Leistungen ab 01. Oktober 2009.*

#### **I. Allgemeines**

Das Land hat als Träger des amtlichen Vermessungswesens ein Landesbezugssystem vorzuhalten und die Liegenschaften und die Topografie für das Landesgebiet nachzuweisen (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 – NVerMG –, Nds. GVBl. 2003 S. 5).

Die Aufgaben werden von der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) wahrgenommen (§ 6 Abs. 1 NVerMG). Die VKV ist verpflichtet, Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen (Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, bestehend aus der Liegenschaftskarte, dem Flurstücknachweis, dem Eigentüternachweis, dem Flurstücknachweis mit Eigentümerangaben, dem Bestandsnachweis und der Bestandsübersicht aus dem Liegenschaftsbuch) auf Antrag bereitzustellen (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 2 NVerMG).

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – ÖbVI – (§ 6 Abs. 2 NVerMG), andere behördliche Vermessungsstellen (§ 6 Abs. 3 NVerMG) und kommunale Körperschaften (§ 6 Abs. 4 NVerMG) wirken bei der Erfüllung der Aufgaben in unterschiedlichem Umfang mit.

VKV, ÖbVI, andere behördliche Vermessungsstellen und kommunale Körperschaften erheben Gebühren nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 11. September 2008 – KOVerm 2008 –, Nds. GVBl. 2008 S. 280).<sup>1</sup>

## **II. Unternehmereigenschaft**

### 1. VKV

Die VKV gilt als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die ihrer Art nach auch von den ÖbVI ausgeführt werden, soweit es sich dabei weder um Amtshilfe für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts noch um eine unentgeltliche Wertabgabe handelt (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG i. V. m. Abschn. 23 Abs. 7 und 8 UStR). Des Weiteren ist die VKV mit wirtschaftlichen Tätigkeiten Unternehmer, wenn die körperschaftsteuerlichen Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art vorliegen (Abschn. 23 Abs. 9 UStR).

### 2. Andere behördliche Vermessungsstellen und die kommunalen Körperschaften

Andere behördliche Vermessungsstellen und kommunalen Körperschaften gelten als Unternehmer (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG), da sie Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach auch von den ÖbVI ausgeführt werden.

### 3. ÖbVI

ÖbVI sind Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG.

## **III. Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen**

### 1. VKV

Soweit die VKV Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen

- a) einem nicht unter b) bis d) genannten Auftraggeber bereitstellt, ist die Bereitstellung steuerbar (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG). Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 1 unterliegen der Umsatzsteuer. Die Tätigkeit kann mit einer ebenfalls beauftragten Vermessung eine einheitliche Leistung bilden.

---

<sup>1</sup> Wegen der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach der KOVerm. 2003 erhobenen Gebühren verweise ich auf das Karteblatt S 7100 Karte 5 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Kontroll-Nr. 1066).

- b) einer anderen Landesbehörde, einer kommunalen Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts für deren eigene nichtwirtschaftlichen Zwecke bereitstellt, ist die Bereitstellung nicht steuerbar. Entweder handelt die VKV nicht gegenüber einem anderen Rechtsträger (Abschn. 23 Abs. 7 S. 4 UStR), oder die Bereitstellung ist nicht steuerbare Amtshilfe (Abschn. 23 Abs. 8 Satz 1 UStR). Die Gebühren nach § 2 KO Verm 2008 i. V. mit Nr. 1 Anlage 2 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- c) einer anderen juristischen Person, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, z. B. Eigengesellschaft einer Kommune im Bereich der Abwasserentsorgung, für deren eigene nichtwirtschaftlichen Zwecke bereit stellt, ist die Bereitstellung steuerbar (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG ). In diesem Fall unterliegen die Gebühren nach § 2 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 1 Anlage 2 der Umsatzsteuer.
- d) einem ÖbVI, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder einer kommunalen Körperschaft für deren wirtschaftlichen Zwecke überlässt, handelt es sich um nicht steuerbare Amtshilfe (Abschn. 23 Abs. 8 UStR). Die Gebühren nach § 3 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 1 bis 4 der Anlage 3 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 2. ÖbVI, andere behördliche Vermessungsstelle, kommunale Körperschaft

Mit der Bereitstellung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen an seinen Auftraggeber

- erbringt der ÖbVI eine steuerbare Leistung (§ 2 Abs. 1 UStG), ggf. als einheitliche Leistung zusammen mit einer steuerbaren Vermessung,
- erbringt eine andere behördliche Vermessungsstelle oder kommunale Körperschaft eine steuerbare Leistungen (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG), ggf. als einheitliche Leistung zusammen mit einer steuerbaren Vermessung.

Der Umsatzsteuer unterliegen die weiterberechneten Gebühren (III. 1. d)) sowie die Gebühren für die Vermessung (IV).

## **IV. Vermessung einer Liegenschaft**

Im Zusammenhang mit der Vermessung einer Liegenschaft fallen regelmäßig Leistungen an, für die die KOVerm 2008 gesonderte Gebührentatbestände vorsieht:

- a) das Anfertigen der Vermessungsunterlagen mit allen vermessungstechnisch relevanten Daten (§ 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 17 der Anlage 1),
- b) die Vermessung und Auswertung (§ 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 18 der Anlage 1) und

- c) die Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1).

Während die Arbeiten zu a) und c) der VKV vorbehalten sind, kann eine Vermessung i. S. v. b) auch ein ÖbVI oder eine andere behördliche Vermessungsstelle durchführen.

## 1. VKV

Fertigt die VKV Vermessungsunterlagen an, übt sie eine hoheitliche Tätigkeit aus. Das bloße Anfertigen und Überlassen der Vermessungsunterlagen gegen Gebühren nach § 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 17 der Anlage 1 an einen ÖbVI oder eine andere behördliche Vermessungsstelle fällt nicht unter den Tatbestand des § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG. Es handelt sich um nicht steuerbare Amtshilfe (Abschn. 23 Abs. 8 UStR).

Vermisst die VKV eine Liegenschaft im Auftrag eines Dritten, ist das Anfertigen der Vermessungsunterlagen keine eigenständige Leistung mehr, sondern geht als notwendige Vorbereitungshandlung in der nach § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 UStG i. V. m. Abschn. 23 Abs. 7 Satz 1 und 2 UStR steuerbaren Vermessungsleistung auf. Die für die Vermessungsunterlagen erhobenen Gebühren nach § 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 17 der Anlage 1 gehören zum Entgelt für die Vermessungsleistung und sind zusammen mit den Gebühren nach § 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 18 der Anlage 1 der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

## 2. ÖbVI oder andere behördliche Vermessungsstelle

Gleiches gilt, wenn ein ÖbVI oder eine andere behördliche Vermessungsstelle die Vermessung ausführt. Die Beschaffung der Vermessungsunterlagen gehört zum Leistungsumfang der beauftragten Tätigkeit. Die Abrechnung der ihnen von der VKV berechneten Gebühren für die Vermessungsunterlagen (IV. 1.) als durchlaufender Posten ist nicht zulässig. Der ÖbVI oder die andere behördliche Vermessungsstelle haben die Gebühren nicht im Namen und für Rechnung ihres Auftraggebers verauslagt (§ 10 Abs. 1 S. 6 UStG). Das NVerMG und die KOVerm 2008 sehen vielmehr vor, dass

- die Vermessungsunterlagen nur vom ÖbVI oder einer anderen behördlichen Vermessungsstelle beantragt werden können,
- der Aufwandsersatz vom ÖbVI oder einer anderen behördlichen Vermessungsstelle und nicht vom Auftraggeber geschuldet wird und dass
- die Abrechnung der VKV an den ÖbVI oder eine andere behördlichen Vermessungsstelle zu richten ist.

Folglich haben ein ÖbVI oder eine andere behördliche Vermessungsstelle die weiterberechneten Gebühren zusammen mit den Gebühren nach § 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 18 der Anlage 1 für die Vermessung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

### 3. Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster

Die Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster hat gegenüber der Vermessung keine eigene wirtschaftliche Bedeutung. Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 KO Verm 2008 i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1 setzt die VKV jeweils gesondert durch Leistungsbescheid gegenüber dem Auftraggeber fest, unabhängig davon, wer die Vermessung durchgeführt hat. Die Eintragung stellt eine eigenständige hoheitliche Leistung der VKV dar, für die kein Wettbewerb besteht und die deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

## V. Zusammenfassung über die Gebührentatbestände und ihre umsatzsteuerliche Behandlung

### Anlage 1 zu § 1 KO Verm 2008

Nr. des Gebührenverzeichnis	Umsatzsteuerliche Behandlung bei		
	VKV	ÖbVI	anderen behördlichen Vermessungsstellen, kommunalen Körperschaften
<b>1</b>	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG s. Tz. III. 1.a)	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG s. Tz. III. 2.	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG s. Tz. III. 2.
<b>2</b>	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG s. Tz. III. 1.a)	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG s. Tz. III. 2.	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG s. Tz. III. 2.
<b>3 bis 15</b>	<b>nicht steuerbar hoheitlich</b>	üben die Tätigkeit nicht aus	üben die Tätigkeit nicht aus
<b>16.1 bis 16.5</b>	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG	üben die Tätigkeit nicht aus
<b>16.6</b>	<b>nicht steuerbar hoheitlich</b>	üben die Tätigkeit nicht aus	üben die Tätigkeit nicht aus
<b>17</b>	<b>nicht steuerbar oder steuerbar</b> s. Tz. IV. 1.	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG s. Tz. IV. 2.	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG s. Tz. IV. 2. (kommunale Körperschaft übt die Tätigkeit nicht aus)
<b>18</b>	<b>steuerbar</b> s. Tz. IV. 1.	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG s. Tz. IV. 2.	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG s. Tz. IV. 2. (kommunale Körperschaft übt die Tätigkeit nicht aus)
<b>19</b>	<b>nicht steuerbar</b> s. Tz. IV. 3.	üben die Tätigkeit nicht aus	üben die Tätigkeit nicht aus
<b>20 und 21</b>	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG	üben die Tätigkeit nicht aus

22	<b>nicht steuerbar</b> Leistung an denselben Rechtsträger Abschn.23 Abs. 7 S. 4 UStR	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG	üben die Tätigkeit nicht aus
23 und 24	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG Zuschlag zu Gebühr nach Nr. 18	<b>steuerbar</b> § 2 (3) S. 2 Nr. 4 UStG Zuschlag zu Gebühr nach Nr. 18 (kommunale Körperschaft übt die Tätigkeit nicht aus)
25 und 26	<b>nicht steuerbar hoheitlich</b>	üben die Tätigkeit nicht aus	üben die Tätigkeit nicht aus
27	<b>ggf. steuerbar</b> § 2 (3) S. 1 UStG , wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt s. Tz. II. 1.	<b>steuerbar</b> § 2 (1) UStG	<b>ggf. steuerbar</b> § 2 (3) S. 1 UStG , wenn ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt

**Anlage 2 zu § 2 KoVerm 2008, betrifft nur Tätigkeiten der VKV**

Nr. des Gebührenverzeichnisses	Umsatzsteuerliche Behandlung bei der VKV
1	<b>nicht steuerbar</b> , s. Tz. III. 1. b) <b>oder steuerbar</b> , s. Tz. III. 1. c)
2 bis 6	<b>nicht steuerbar, hoheitlich</b>
7	<b>nicht steuerbar oder steuerbar</b> , Zuschläge zu den Gebühren der Nrn. 1, 2, 3 und 6 werden umsatzsteuerlich wie die Ge- bühren behandelt
8 bis 10	<b>nicht steuerbar, hoheitlich</b>

**Anlage 3 zu § 3 KoVerm 2008, betrifft nur Tätigkeiten der VKV**

Nr. des Gebührenverzeichnisses	umsatzsteuerliche Behandlung bei der VKV
1 bis 4	<b>nicht steuerbar</b> , s. Tz. III. 1. d)
5	<b>nicht steuerbar, hoheitlich</b>

**VI. Runderlass des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration**

Das Ministerium für Inneres, Sport und Integration hat die ihm unterstellten Verwaltungen durch Runderlass vom 04. November 2008 (Nds.MBI. 2008 S. 1136) entsprechend unterrichtet.